

Richtlinie für den Kampfrichtereinsatz bei Triathlon- und Duathlonveranstaltungen auf dem Verbandsgebiet des TVMV e.V.

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen das jeweils gültige Regelwerk der DTU. Diese Richtlinie gilt für alle Wettkämpfe im Verbandsgebiet des TVMV, welche keine besonderen Veranstaltungen im Sinne der DTU sind.

1. Jeder Verein hat bei der Durchführung von Veranstaltungen für die Bereitstellung der Kampfrichter gemäß der nach Nummer 3 vorgegebenen Anzahl zu sorgen. Zur Sicherstellung von Kampfrichtereinsätzen in MV sind durch die Vereine Kampfrichter zu benennen, die eine entsprechende Lizenz erwerben.
2. Die Ausbildung und Fortbildung von Landeskampfrichtern Level 1 und 2 wird durch den vom TVMV benannten Kampfrichterobmann des TVMV organisiert und durchgeführt. Die Lizenzverlängerung erfolgt nach den Regularien der DTU (§9). Abweichend davon kann in Ausnahmefällen (z.B. Verhinderung bei FB) ein Regeltest mit Fragen an die lizenzierten KR versandt werden. Die korrekte Beantwortung der Fragen mit einem Anteil von mind. 76 % berechtigt den KR im jeweils aktuellen Jahr auf dem Verbandsgebiet MV weiter zum Einsatz zu kommen.

3. Zu jeder beantragten Veranstaltung, die der jeweils gültigen Fassung der Veranstalterordnung der DTU zu entsprechen hat, hat der Veranstalter den Einsatz von mindestens

- 3 Personen in Fkt. eines KR bei Volks- und Jedermannveranstaltungen
- 3 lizenzierte KR bei Veranstaltungen über die Sprintdistanz
- 4 lizenzierte KR bei Veranstaltungen über die Olympische Distanz
- 6 lizenzierte KR bei Veranstaltungen über die Mitteldistanz
- 8 lizenzierte KR bei Veranstaltungen über die Langdistanz zu gewährleisten.

Bei Schüler- und Jugendveranstaltungen ist mindestens ein lizenzierter Kampfrichter neben weiteren Personen in Funktion eines KR einzusetzen. Werden Landesmeisterschaften ausgetragen oder Preisgelder gezahlt sind mind. 3 lizenzierte KR einzusetzen.

Die tatsächliche Anzahl der Kampfrichter legt der/die Landeskampfrichterobmann/frau im Rahmen der Einsatzplanung zu jeder Veranstaltung endgültig fest.

4. Der Veranstalter hat am Wettkampftag eine Aufwandsentschädigung an die eingesetzten Kampfrichter in Höhe von

- Schüler- und Jugendveranstaltungen: 20 €
- Sprint- und Kurzdistanz: 40 €
- Mitteldistanz: 50 €
- Langdistanz: 60 €
- Einsatzleiter: zusätzlich 10 €

zu entrichten.

Zusätzlich erhalten die Kampfrichter die Reisekosten entsprechend einer Kilometerpauschale in Höhe von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer und 3 Cent pro gefahrenen Kilometer für jeden mitfahrenden Kampfrichter vergütet. Finden mehrere Rennen im Rahmen einer Veranstaltung statt, erhalten die Kampfrichter für das

Rennen über die längste Distanz die Aufwandsentschädigung in oben angegebener Höhe. Für alle weiteren Rennen erhalten die Kampfrichter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in halber Höhe.

5. Diese Richtlinie wurde auf dem Verbandstag am 24.10.2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Alle vorherigen Richtlinien zum Kampfrichtereinsatz sind ungültig.

Güstrow, den 24.10.2020